

## Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

wir begrüßen Sie im neuen Steuerjahr 2012, das voraussichtlich genauso ereignisreich werden wird wie das vergangene. An dieser Stelle werfen wir einen Blick auf rechtliche Ereignisse zum Ende des letzten Jahres und schauen zugleich nach vorne auf die ersten bedeutsamen Neuigkeiten für 2012. So hat das Finanzgericht Hamburg vielen Unternehmern und Mitarbeitern das Weihnachtsfest 2011 getrübt, indem es die Pauschalversteuerung für Geschenke auch auf Zuwendungen mit einem Wert bis 35 € erstreckt. Auch wenn eine Entscheidung des BFH noch aussteht, sollte das Urteil des FG Hamburg, das wir Ihnen ab S. 3 vorstellen, vorsorglich beachtet werden. Demgegenüber positiv zu werten ist aus Steuerzahlersicht ein Schreiben des BMF vom 8.12.2011, denn es eröffnet zukünftig neue Gestaltungsspielräume bei der Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern: Lesen Sie mehr dazu in unserem Brennpunkt ab S. 2. Und auch der auf S. 4 näher erläuterte Umstand, dass für die Erledigung von Gartenarbeiten Steuerermäßigungen in Anspruch genommen werden können, dürfte viele freuen.

Wie jedes Jahr können Sie auch 2012 zusammen mit dem weihnachtlichen Geschenkpapier alte Unterlagen entsorgen, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist. Einzelheiten hierzu finden Sie ab S. 5.

Einen vorsichtigen Blick über 2012 hinaus wagt bereits das BMF, indem es die eigentlich für 2012 geplante Einführung des neuen Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale auf 2013 verschoben hat. Für das Übergangsjahr 2012 gelten deshalb besondere Vorschriften, die wir für Sie ab S. 4 zusammengefasst haben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr PKF Team

## Brennpunkt

- Umstrukturierung mit Einzelwirtschaftsgütern: Neue Gestaltungsspielräume für Personunternehmen

## Steuern

### Steuern im Unternehmen

- Festvergütung an Komplementäre für Haftungsübernahme umsatzsteuerpflichtig
- Auch kleine Geschenke müssen pauschal versteuert werden

### Besteuerung der Privatpersonen

- Steuerermäßigung für Gartenarbeiten
- Elektronische Lohnsteuerkarte bis 2013 verschoben – was gilt 2012?

## Rechnungslegung

- Aufbewahrungsfristen: Welche Unterlagen dürfen in 2012 entsorgt werden?

## Recht

- EuGH begrenzt Ansammlung von Urlaub bei Langzeiterkrankungen

## Corporate Finance

- Due Diligence – wichtiger denn je

## BRENNPUNKT

### ■ Umstrukturierung mit Einzelwirtschaftsgütern: Neue Gestaltungsspielräume für Personenunternehmen

Die Überführung und Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter zwischen verschiedenen Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen ist vielfach zwingend zum Buchwert vorzunehmen. Ertragsteuerlich werden dann keine stillen Reserven aufgedeckt. Werden Wirtschaftsgüter zwischen den Betriebsvermögen verschiedener Steuerpflichtiger übertragen, kann bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen ebenfalls eine Buchwertfortführung erreicht werden. Zu Zweifelsfragen dieser Regelungen hat das BMF am 8.12.2011 Stellung bezogen und damit die Gestaltungssicherheit bei Umstrukturierungen erhöht. Nachfolgend erläutern wir Ihnen hierzu die wichtigsten Aspekte.

#### I. Grundlagen der Umstrukturierung mit Einzelwirtschaftsgütern

**(1) Überführung einzelner Wirtschaftsgüter:** Bei Überführungen handelt es sich um Entnahmen aus einem Betriebsvermögen und Einlagen in ein anderes Betriebsvermögen. Die Überführung zwischen verschiedenen Betriebsvermögen und/oder Sonderbetriebsvermögen eines Steuerpflichtigen ist nun nach der Auffassung des BMF auch dann zum Buchwert vorzunehmen, wenn gleichzeitig Verbindlichkeiten übernommen werden.

**(2) Übertragungen – Buchwertneutralität auch bei Unentgeltlichkeit oder Gewährung/Minderung von Gesellschaftsrechten:** Unentgeltliche Übertragungen und Übertragungen gegen Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten sind ebenfalls zwingend buchwertneutral vorzunehmen für folgende Fälle: Übertragungen

- ... von einem Betriebsvermögen eines Gesellschafters einer Personengesellschaft in das Vermögen dieser Personengesellschaft und umgekehrt;
- ... aus dem Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters einer Personengesellschaft in das Vermögen dieser Personengesellschaft oder einer anderen Personengesellschaft, an der der Gesellschafter beteiligt ist, und umgekehrt;

- ... zwischen den Sonderbetriebsvermögen verschiedener Gesellschafter bei ein und derselben Personengesellschaft.

Steuerrechtlich wird bei Übertragungen aber nur dann auf die Aufdeckung stiller Reserven verzichtet,

- wenn die Besteuerung der stillen Reserven auch nach der Umstrukturierung sichergestellt ist,
- soweit – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – eine Veräußerung/Entnahme des übertragenen Wirtschaftsguts innerhalb von drei Jahren nicht stattfindet und
- soweit nicht innerhalb von sieben Jahren der Anteil eines Körperschaftsteuerpflichtigen an dem Wirtschaftsgut mittelbar oder unmittelbar begründet oder erhöht wird.

#### II. Klarstellungen zur neuen Sichtweise der Finanzverwaltung

Zu diesen komplexen Regeln stellt die Verwaltung nun ihre Sichtweise u. a. in folgender Hinsicht klar:

**(1) Unentgeltlichkeit:** Diese liegt nur vor, wenn vom aufnehmenden Betriebsvermögen keine Aktiva hingegeben oder Passiva übernommen werden. Je nach Verhältnis des Entgelts zum Verkehrswert des übertragenen Wirtschaftsguts ist zwischen Teilentgeltlichkeit (dann: Buchwertübertragung hinsichtlich des „unentgeltlichen Anteils“) und Vollentgeltlichkeit (dann als normale Veräußerung zu behandeln) zu unterscheiden.

**(2) Gewährung/Minderung von Gesellschaftsrechten:** Ob und wie weit Gesellschaftsrechte gewährt bzw. gemindert werden, entscheidet sich nach dem Charakter des jeweils angesprochenen Kapitalkontos. Auch eine nur teilweise Buchung auf einem Gesellschaftsrechte vermittelnden Kapitalkonto (und im Übrigen z. B. auf einem gesamthänderischen Rücklagenkonto) reicht aus, um eine Buchwertübertragung sicherzustellen.

**Hinweis:** Diese Auslegung beinhaltet erhebliches Gestaltungspotenzial, das Sie im Rahmen von Übertragungen nutzen können.

**(3) Schwestergesellschaften:** Das BMF verweigert wie bisher einer unmittelbaren Übertragung zwischen Schwesterpersonengesellschaften die Buchwertneutralität.

tät. Kettenübertragungen, welche die Anwendung dieser restriktiven Auslegung vermeiden wollen, will die Verwaltung unter dem Aspekt des Gestaltungsmissbrauchs (insbesondere im Sinne eines Gesamtplans) prüfen.

**Empfehlung:** Das Rechtsverständnis des BMF schafft Möglichkeiten, aber auch Risiken. Die Verwaltung will ihre z. T. neue Sichtweise in allen offenen Fällen anwenden. Alle, auch bereits verwirklichte Umstrukturierungen sollten deshalb auf mögliche Steuerrisiken geprüft werden.

**Mehr zum Thema:** Das genannte BMF-Schreiben finden Sie im Internet unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik Publikationen.

## STEUERN

### Steuern im Unternehmen

#### ■ Festvergütung an Komplementäre für Haftungsübernahme umsatzsteuerpflichtig

**Für wen:** Personengesellschaften, die ihren Komplementären eine Festvergütung für die Übernahme der Haftung zahlen.

**Sachverhalt:** Bei einer Kommanditgesellschaft (KG) haften die Kommanditisten gegenüber den Gläubigern nur beschränkt in Höhe ihrer Vermögenseinlage, während die Komplementäre unbeschränkt und persönlich für die Verbindlichkeiten der KG haften. Für die Übernahme dieser unbeschränkten Haftung erhalten die Komplementäre im Allgemeinen eine Haftungsvergütung. Weiterhin sind nur die Komplementäre zur Geschäftsführung und Vertretung der KG berechtigt, die Kommanditisten sind von diesen Aufgaben ausgeschlossen. Auch hierfür erhalten die Komplementäre in der Regel eine Vergütung.

Es ist steuerlich unstrittig, dass die Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung gegen ein zu zahlendes Sonderentgelt einen Leistungsaustausch begründet, der der Umsatzsteuer unterliegt. Soweit mit dem Sonderentgelt auch eine zusätzliche Haftungsvergütung verbunden ist, löst diese ebenfalls Umsatzsteuer aus. Strittig war bisher jedoch, ob die Übernahme der Haftung allein Leis-

tungscharakter besitzt und eine Festvergütung für die Haftung ohne zusätzliches Entgelt für die Geschäftsführung und Vertretung damit der Umsatzsteuer unterliegt. Die Finanzverwaltung hatte ein Leistungsaustauschverhältnis insoweit bisher verneint.

Nachdem dann aber der BFH mit Urteil vom 3.3.2011 entschied, dass eine Festvergütung für die Haftungsübernahme steuerpflichtig ist, hat sich nunmehr auch das BMF mit Schreiben vom 14.11.2011 dieser Auffassung angeschlossen und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) entsprechend geändert: Die Finanzverwaltung bejaht jetzt hinsichtlich einer bloßen Haftungsübernahme ausdrücklich einen Leistungsaustausch und die damit einhergehende Umsatzsteuerpflicht – unabhängig davon, ob gleichzeitig auch eine Vergütung für die Geschäftsführung gezahlt wird. Da in vielen Fällen für die Komplementäre die sog. Kleinunternehmerregelung zur Anwendung kommt, nach der keine Umsatzsteuer erhoben wird, dürften sich die Auswirkungen dieser Änderung allerdings in Grenzen halten.

**Empfehlung:** In bestimmten Fällen ist für solche „Klein-Komplementäre“ eine Option zur Regelbesteuerung anzuraten: Die Komplementäre könnten dann für empfangene Lieferungen und Leistungen die Vorsteuer geltend machen. Außerdem könnte die Personengesellschaft – soweit diese selbst vorsteuerabzugsberechtigt ist – im Regelfall die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer auf die Haftungsvergütung als Vorsteuer abziehen.

**Mehr zum Thema:** Das Urteil des BFH vom 3.3.2011 (Az.: V R 24/10) können Sie unter [www.bundesfinanzhof.de/entscheidungen](http://www.bundesfinanzhof.de/entscheidungen) abrufen. Das BMF-Schreiben vom 14.11.2011 finden Sie unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik Publikationen.

#### ■ Auch kleine Geschenke müssen pauschal versteuert werden

**Für wen:** Unternehmer, die Sachzuwendungen vergeben.

**Sachverhalt:** Für Sachzuwendungen und Geschenke von Unternehmern gibt es unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, eine Pauschalversteuerung mit einem Steuersatz von 30 % zzgl. Solidaritätszuschlag und

Kirchensteuer durch den Zuwendenden zu wählen (§ 37 b EStG). Ein Unternehmen nahm diese Option in Anspruch; Geschenke mit einem Wert von weniger als 35 € berücksichtigte es dabei jedoch nicht und berief sich auf die Regelung zum Betriebsausgabenabzug in § 4 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 EStG, auf den § 37 b EStG verweist.

Nach einer aktuellen Entscheidung des FG Hamburg unterfallen auch die Zuwendungen mit einem Wert von weniger als 35 € der pauschalen Versteuerung. Das Wahlrecht hinsichtlich der Pauschalierung der Einkommensteuer müsse für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen einheitlich ausgeübt werden. Erfasst seien deshalb auch alle Geschenke unterhalb der 35 €-Freigrenze.

Ausgenommen von der Pauschalierung sind nur Sachzuwendungen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von 10 € nicht übersteigen. Diese sind nach einem BMF-Schreiben vom 29.4.2008 bei der Anwendung des § 37 b EStG als Streuwerbeartikel anzusehen und fallen nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift.

**Empfehlung:** Gegen das Urteil des FG Hamburg ist ein Revisionsverfahren beim BFH anhängig. Obwohl die Entscheidung damit noch nicht rechtskräftig ist, sollten Sie bei Wahl der Pauschalierung nach § 37 b EStG auch Sachzuwendungen unterhalb von 35 € pauschal versteuern.

**Mehr zum Thema:** Das Schreiben des BMF vom 29.4.2008 (Az.: IV B 2 – S 2297 – b/07/0001) zur Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nach § 37 b EStG und das Urteil des FG Hamburg (Az.: 2 K 41/11) stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Das Revisionsverfahren beim BFH trägt das Az. VI R 52/11 – über den Ausgang dieses Verfahrens werden wir Sie zu geeigneter Zeit in den PKF Nachrichten informieren.

## Besteuerung der Privatpersonen

### ■ Steuerermäßigung für Gartenarbeiten

**Für wen:** Mieter und Eigentümer, die Arbeiten im eigenen Garten durchführen lassen.

**Sachverhalt:** Wer als Mieter oder Eigentümer Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und

Modernisierungsmaßnahmen in Anspruch nimmt, kann 20 % (maximal 1.200 €) der Arbeitskosten mindernd von der Einkommensteuer absetzen. Voraussetzungen sind, dass die Leistungen im eigenen Haushalt erbracht werden, eine Rechnung erteilt und der Rechnungsbetrag auf das Konto des Handwerkers überwiesen wird (keine Barzahlung). Solche Handwerkerleistungen sind nur begünstigt, wenn sie im räumlichen Bereich eines vorhandenen Haushalts erbracht werden. Mangels des vorhandenen Haushalts fallen Aufwendungen im Rahmen eines Neubaus grundsätzlich nicht unter diese Begünstigung.

In einem aktuell durch den BFH entschiedenen Fall ließen die Kläger im Anschluss an die Fertigstellung ihres Wohnhauses von einem Handwerksbetrieb umfangreiche Erd- und Pflanzarbeiten durchführen und eine Stützmauer an der Grenze zum Nachbargrundstück errichten. Vorinstanzlich war den Ehegatten der Abzug der Kosten mit der Begründung verwehrt worden, dass durch die ausgeführten Arbeiten etwas Neues geschaffen worden sei und es sich somit nicht um Renovierungs-, Modernisierungs- oder Erhaltungsarbeiten gehandelt habe.

Im Revisionsverfahren urteilte der BFH jedoch zugunsten der Steuerpflichtigen. Nach dieser Auffassung handelt es sich bei Grund und Boden immer um einen Teil eines schon vorhandenen Haushalts. Im Garten durchgeführte Handwerkerarbeiten sind folglich immer begünstigt, unabhängig davon, ob es sich um eine Neuanlage oder die Umgestaltung eines Gartens handelt.

**Empfehlung:** Für die regelmäßige Pflege des Gartens – wie etwa das Rasenmähen – können zusätzliche Steuerermäßigungen in Anspruch genommen werden.

**Mehr zum Thema:** Das BFH-Urteil vom 13.7.2011 (Az.: VI R 61/10) ist unter [www.bundesfinanzhof.de/entscheidungen](http://www.bundesfinanzhof.de/entscheidungen) abrufbar.

### ■ Elektronische Lohnsteuerkarte bis 2013 verschoben – was gilt 2012?

**Für wen:** Lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer sowie deren Arbeitgeber.

**Sachverhalt:** Der eigentlich für Januar 2012 vorgesehene Starttermin für das neue Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) verschiebt

sich auf den 1.1.2013. In einem Schreiben vom 6.12.2011 hat das BMF festgelegt, nach welchen Regeln der Lohnsteuerabzug 2012 zu erfolgen hat. Hiernach bleiben

- die Lohnsteuerkarte 2010 sowie
- eine etwaige vom Finanzamt ausgestellte *Ersatzbescheinigung für 2011 oder 2012* und
- die darauf eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag, Hinzurechnungsbetrag, Religionsmerkmal, Faktor)

bis zum Start des elektronischen Verfahrens gültig und sind dem Lohnsteuerabzug in 2012 zugrunde zu legen.

Der Arbeitgeber muss nicht prüfen, ob die Lohnsteuerabzugsmerkmale noch aktuell sind. Der Arbeitnehmer hat jedoch die Möglichkeit, im Übergangszeitraum 2012 abweichende Besteuerungsmerkmale nachzuweisen. Ferner besteht eine Anzeigepflicht des Arbeitnehmers gegenüber dem Finanzamt, soweit

- Eintragungen (z. B. der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge) auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder der Ersatzbescheinigung 2011 von den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres 2012 zugunsten des Arbeitnehmers abweichen oder
- die Steuerklasse II bescheinigt ist und die Voraussetzungen dafür entfallen sind.

## RECHNUNGSLEGUNG

### ■ Aufbewahrungsfristen: Welche Unterlagen dürfen in 2012 entsorgt werden?

**Für wen:** Buchführungspflichtige Unternehmer und Privatpersonen mit positiven Überschusseinkünften von mehr als 500.000 €.

**Sachverhalt:** Buchführungspflichtige Unternehmer sind nach den in der AO und dem HGB verankerten gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, Bücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse, Lageberichte und die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und Buchungsbelege zehn Jahre lang aufzubewahren. Ein- und Ausgangsrechnungen müssen nach den Regelungen des UStG ebenfalls zehn Jahre lang aufbewahrt werden. Bei empfangenen Handels- oder

Geschäftsbriefen sowie bei Wiedergaben der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe, bei Lohnkonten und Unterlagen zum Lohnkonto und bei sonstigen für die Besteuerung bedeutenden Unterlagen verkürzt sich die Aufbewahrungspflicht auf sechs Jahre. Darüber hinaus haben auch Privatpersonen, bei denen die Summe der positiven Überschusseinkünfte mehr als 500.000 € im Kalenderjahr beträgt, ihre Aufzeichnungen und Unterlagen zu den Einnahmen und Werbungskosten sechs Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfristen gelten sowohl für Unterlagen in Papierform als auch für elektronisch erstellte Dokumente. Bei ursprünglich elektronisch erstellten Belegen muss eine Speicherung in elektronisch lesbarer und auswertbarer Form erfolgen, die Aufbewahrung von Ausdrucken reicht hier nicht aus. Die Aufbewahrungspflicht beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem

- die letzte Eintragung in die Geschäftsbücher gemacht,
- das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt,
- die Korrespondenz empfangen oder abgesandt worden ist oder
- der Buchungsbeleg und die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Sind die Aufbewahrungsfristen abgelaufen, müssen die Unterlagen nur noch dann vorgehalten werden, soweit sie für eine bereits begonnene Außenprüfung, eine vorläufige Steuerfestsetzung, eine anhängige steuerstraf- und bußgeldrechtliche Ermittlung, ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung von Anträgen des Steuerpflichtigen von Bedeutung bzw. von entsprechender handelsrechtlicher Relevanz sind.

**Empfehlung:** Somit können unter Beachtung der vorgenannten Einschränkungen mit Beginn des Jahres 2012 folgende Unterlagen vernichtet werden:

- Bücher, Journale, Aufzeichnungen usw., in denen die letzte Eintragung in 2001 oder früher erfolgt ist;
- Inventare, Jahres- und Konzernabschlüsse sowie entsprechende Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die in 2001 oder früher aufgestellt wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen;

- Buchungsbelege aus dem Jahr 2001 bzw. davor;
- Ein- und Ausgangsrechnungen, die in 2001 oder früher ausgestellt wurden;
- Lohnkonten und Unterlagen zum Lohnkonto mit Eintragungen aus dem Jahr 2005 oder früher;
- sonstige für die Besteuerung relevante Unterlagen sowie Geschäftsbriefe aus 2005 oder früher.

**Mehr zum Thema:** Einzelheiten zu den Aufbewahrungsfristen enthalten PKF-Merkblätter, die Sie unter der Rubrik Publikationen auf unserer Internetseite [www.pkf.de](http://www.pkf.de) abrufen können.

## RECHT

### ■ EuGH begrenzt Ansammlung von Urlaub bei Langzeiterkrankungen

**Für wen:** Unternehmen mit langjährig erkrankten Mitarbeitern.

**Sachverhalt:** Mit Urteil vom 20.1.2009 hatte der EuGH entgegen der Rechtspraxis in Deutschland entschieden, dass auch bei Langzeiterkrankungen der Urlaubsanspruch grundsätzlich nicht entfällt. Nach bisheriger Auslegung der Entscheidung konnte es somit bei langjähriger Erkrankung zu einer unbegrenzten Ansammlung von Urlaubsansprüchen kommen.

Diesbezüglich hat der EuGH nunmehr seine Rechtsprechung mit aktuellem Urteil vom 22.11.2011 wieder relativiert. Er hat erkannt, dass dem eigentlichen Hauptzweck des Urlaubs (Erholung von der Arbeit) durch eine unbegrenzte Ansammlung von Urlaubsansprüchen nicht entgegen gesprochen wird und er seine positive Wirkung irgendwann nicht mehr entfalten kann. Der EuGH hat insoweit einen Übertragungszeitraum von 15 Monaten als angemessen angesehen. Somit stehen nationale Regelungen, die einen Verfall des Urlaubs 15 Monate nach Ablauf des maßgebenden Urlaubsjahres vorsehen, nicht im Widerspruch zum EU-Recht.

Die Argumentation des EuGH liegt auf einer Linie mit der ursprünglichen BAG-Rechtsprechung. Es ist daher davon auszugehen, dass sich Arbeitgeber in Deutschland unmittelbar auf die neue 15-Monats-Grenze berufen können.

**Empfehlung:** Sicherheitshalber sollte der Übertragungszeitraum auch in zukünftige Arbeitsverträge aufgenommen werden. Auf die Möglichkeit, die Folgen der EuGH-Rechtsprechung auf den gesetzlichen Mindesturlaub zu beschränken, möchten wir an dieser Stelle noch einmal hinweisen (vgl. PKF Nachrichten 5/2009 S. 6).

**Mehr zum Thema:** Zur zuvor ergangenen BAG-Rechtsprechung vgl. den Bericht in den PKF Nachrichten 9/2011 S. 5. Das neue EuGH-Urteil vom 22.11.2011 (Az.: C-214/10) finden Sie z.B. unter <http://eur-lex.europa.eu/JURISIndex.do?ihmlang=de>.

## CORPORATE FINANCE

### ■ Due Diligence – wichtiger denn je

**Für wen:** Käufer und Verkäufer von Unternehmen.

**Sachverhalt:** Der Markt für Unternehmenstransaktionen steht vor einem Dilemma: Die gerade überwunden scheinende Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 hat dazu geführt, dass Verkäufer von Unternehmen den Börsengang (IPO) nur sehr eingeschränkt nutzen können. Zugleich ist ein trade sale (z. B. Erstverkauf an ein Private Equity-Haus) durch die immens gestiegenen Anforderungen der Banken im Hinblick auf die Finanzierung deutlich erschwert. Andererseits verfügen Finanzinvestoren als Käufer von Unternehmen über große liquide Mittel, verbunden mit einem erheblichen Investitionsdruck seitens ihrer Geldgeber. Der entstandene Wettbewerb hat die Preise für Unternehmen auf einem sehr hohen Niveau gehalten. Die Herausforderung ist nun, dem restriktiven Finanzierungsverhalten der Banken durch probate Mittel zu begegnen. Dabei kommt der Financial (und Commercial) Due Diligence beim Unternehmenskauf eine zentrale Rolle zu, wobei die inhaltlichen Anforderungen an eine Due Diligence (DD) in einem von Krisen geprägten Marktumfeld wachsen.

**(1) Gestiegene Käufer-Ansprüche:** Käufer und finanzierende Banken stellen zunehmend höhere Ansprüche an die präzise Identifizierung und detailliert-transparente Darstellung der Wert- und Kostentreiber des Unternehmens. Die Unternehmen müssen insbesondere aufzeigen, dass sie generell ein robustes Geschäftsmodell haben und sich

konjunkturellen Einflüssen auf der Kostenseite anpassen können. Im Rahmen der DD muss dies klar zum Ausdruck kommen. Die genaue Analyse des Kaufobjekts durch eine DD hilft dem Investor, Sicherheit im Hinblick auf den zu zahlenden hohen Kaufpreis zu erhalten. Doch nicht nur bei der Risikobetrachtung wachsen die Anforderungen an die DD. Sie muss auch Potenziale aufzeigen – sowohl im operativen als auch im finanzwirtschaftlichen Bereich.

Auch in Fällen ohne Einbindung von finanzierenden Banken spielt die DD eine entscheidende Rolle: Selbst wenn dank hoher Eigenliquidität des Erwerbers (sog. strategische Investoren) keine Financial-DD für eine mögliche Bankenfinanzierung benötigt wird, ist dennoch allein schon aufgrund der im AktG und GmbHG verankerten kaufmännischen Sorgfaltspflicht und der damit verbundenen Haftungsrisiken eine externe DD-Untersuchung angebracht. Detaillierte Fragen von Aktionären zu Unternehmenskäufen und deren Vorabanalyse sind auf Hauptversammlungen mittlerweile gängige Praxis. Hier liefert eine Financial-DD Antworten. Bei börsennotierten Unternehmen kommt noch ein weiterer Aspekt hinzu: Im Rahmen der erforderlichen IFRS-Rechnungslegung ist der Unternehmenskauf im Konzernabschluss sehr detailliert und umfangreich durch eine Purchase Price Allocation darzustellen. An dieser Stelle kann eine bereits entsprechend strukturierte Financial-DD – beispielsweise im Zusammenhang mit der Analyse der Wert-/Ertragstreiber des Unternehmens und der Qualität der Assets – einen wesentlichen Input und somit auch spätere Kostenersparnisse liefern.

**(2) Verkäuferseitige Due Diligence:** Eine Financial (und Commercial) Due Diligence durch den Verkäufer ist eine Möglichkeit zur Durchsetzung höherer Kaufpreise. Diese kann

- entweder als Vendor-DD oder aber
- weniger umfassend in Form eines Financial Fact Book

ausgestaltet sein. Gegenüber einem Financial Fact Book hat die Vendor-DD allerdings einen deutlich höheren Stellenwert, nicht zuletzt weil sie wertende Aussagen enthält, während das Financial Fact Book lediglich ein darstellendes Dokument ist. Die Vendor-DD deckt frühzeitig Schwachstellen auf, die den Kaufpreis negativ beeinflussen könnten und ermöglicht dadurch eine frühe Gegen-

steuerung. Zugleich beschleunigt sie den anschließenden Verkaufsprozess, da durch sie bereits eine (nahezu) vollständige Informationslage für die Transaktionspartner geschaffen wird. Eine verkäuferseitige DD findet mittlerweile auch bei den Investoren eine breite Akzeptanz.

**Empfehlung:** Vor dem Hintergrund gestiegener Erwartungen sollte in der DD der Fokus auf das Verständnis der Ertrags- und Cashflow-Stabilität des Geschäftsmodells gelegt werden. Dies erfordert einen hohen Detaillierungsgrad in Bezug auf die verfügbaren Finanzinformationen – und setzt auf der Verkäuferseite die Bereitschaft voraus, diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

## KURZ NOTIERT

### ■ Neue PKF-Themenhefte zu beihilferechtlichen Risiken, zur Vereinsbesteuerung und zum Risikomanagement

In der PKF Themenreihe Öffentlicher Sektor ist im Dezember 2011 die Ausgabe 4/2011 erschienen. Sie hat den Schwerpunkt „Beihilferechtliche Risiken für kommunale Unternehmen“ und behandelt aktuell einsetzbare Möglichkeiten der Risikoeingrenzung und Verfahrensvereinfachung.



Ebenfalls im Dezember wurde die Ausgabe 2/2011 der PKF Themen Non Profit Organisationen (NPO) herausgegeben. Themenschwerpunkt ist die Umsetzung von Erleichterungen im Rahmen der Vereinsbesteuerung. Sie erfahren dort, wie Sie Vereinfachungsregeln nutzen und Pflichtverletzungen vermeiden. Und wenige Tage später wurde auch das Themenheft 2/2011 der Reihe Campus veröffentlicht. Insbesondere Hochschulverwaltungen erhalten eine Anleitung dazu, wie ein professionelles

Risikomanagement gestaltet werden kann. Abrufbar sind die drei Themenhefte unter [www.pkf.de](http://www.pkf.de).

## ■ Ist-Besteuerung: Einheitliche Umsatzgrenze für die Umsatzsteuer und die Buchführung

Die Umsatzgrenze, bis zu der Unternehmer die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten beantragen können, wurde für den Zeitraum vom 1.7.2009 bis zum 31.12.2011 von 250.000 € auf 500.000 € erhöht. Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des UStG wurde nun beschlossen, die Umsatzgrenze von 500.000 € ab dem 1.1.2012 beizubehalten und nicht – wie zunächst vorgesehen – wieder zu halbieren. Dadurch stimmt diese Umsatzgrenze weiterhin mit derjenigen für die Buchführungspflicht überein, sodass sowohl bei der Umsatzsteuer als auch bei den Ertragsteuern einheitlich Einnahmen erst im Zuflusszeitpunkt anzusetzen sind.

**Hinweis:** Diese sog. Ist-Besteuerung bringt Liquiditätsvorteile mit sich, da die Umsatzsteuer erst an das Finanzamt abzuführen ist, wenn der Kunde bezahlt hat, die Vorsteuer aber sofort mit Erhalt der Rechnung und unabhängig von der Bezahlung geltend gemacht werden kann.

## ■ Übergangsfrist für Nachweispflichten bei grenzüberschreitenden Lieferungen

Mit dem 1.1.2012 haben sich die Beleg- und Buchnachweispflichten für grenzüberschreitende Lieferungen geändert. Um die Umsatzsteuerfreiheit bei Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen nicht zu gefährden, müssen diese neuen Nachweispflichten exakt eingehalten werden. Über die Änderungen im Einzelnen haben wir ausführlich in der letzten Ausgabe der PKF-Nachrichten berichtet. Laut einem BMF-Schreiben vom 9.12.2011 wird es allerdings nicht beanstandet, wenn für bis zum 31.3.2012 ausgeführte Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen die Nachweisführung noch nach den Vorschriften der alten Rechtslage (bis 31.12.2011) erfolgt.

## BONMOT ZUM SCHLUSS

*„Die öffentliche Hand befindet sich meistens in unseren Taschen.“*

Ilona Bodden, dt. Schriftstellerin

## Impressum

**PKF Deutschland GmbH** Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0) 40 355 52-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | [www.pkf.de](http://www.pkf.de)

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: [pkf-nachrichten@pkf.de](mailto:pkf-nachrichten@pkf.de)

Die Inhalte der PKF\* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

\* PKF Deutschland GmbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter [www.pkf.de](http://www.pkf.de) einsehbar.